

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.102.806

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14100/J-NR/2023

Wien, am 6. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak und weitere haben am 06.02.2023 unter der **Nr. 14100/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Vollziehung des Art. 20 Abs. 5 B-VG** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4

- *Folgen Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes hinsichtlich des funktionellen Organbegriffes (Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995)?*
 - *Welche Organe aus Ihrem Vollzugsbereich fallen dementsprechend unter den funktionellen Organbegriff? Bitte um Auflistung aller entsprechenden Organe.*
 - *Wenn Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes nicht folgen, warum?*
 - *Wenn Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes nicht folgen, in welchen Punkten nicht?*
- *Folgen Sie der Interpretation des Verfassungsdienstes hinsichtlich der Begriffe "Studien", "Gutachten", "Umfragen" sowie "Kosten" (Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995)?*
 - *Wenn nein, warum und in welchen Punkten nicht?*

- *Wenden Sie die Veröffentlichungspflicht neben Studien, Gutachten und Umfragen auch noch für andere Werke (laut Begründung des Abänderungsantrages sollen zu den zu veröffentlichtenden Werken „neben Studien, Gutachten und Umfragen auch Leitbilder, Konzepte, Publikationen, Werbebroschüren, sonstige Publikationen und Vergleichbares [zählen]“ - vgl. Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995, S 4) an? Wenn ja, welche?*
- *Wie findet die Veröffentlichung in Ihrem Vollziehungsbereich statt?*
 - *Welche Studien, Gutachten, Umfragen wurden bereits veröffentlicht? Wenn ja, wo?*
 - *Ist die Veröffentlichung auf einer bestimmten Website geplant? Wenn ja, auf welcher?*
 - *Gab es bezüglich der Veröffentlichungspflicht Gespräche mit anderen Organisationen der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung, um eine koordinierte Veröffentlichung (zB. auf einer gemeinsamen Onlineplattform) zu ermöglichen? Wenn ja, was haben diese Gespräche ergeben?*
 - *Gib es von Ihrer Seite Vorgaben, wann die in Art. 20 Abs. 5 B-VG genannten Werke (Gutachten, Studien und Umfragen) nach Fertigstellung veröffentlicht werden müssen?*
 - *Wie lange muss ein Werk veröffentlicht bleiben?*
 - *Die Veröffentlichung hat zu erfolgen, "solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs. 3 geboten ist." Abs. 3 legt die Amtsverschwiegenheit dar. Wer in Ihrem Ressort ist für die Entscheidung darüber, was unter die Amtsverschwiegenheit fällt, zuständig?*
 - *Innerhalb welcher Zeitabstände werden Sie Überprüfungen durchführen lassen, ob die Geheimhaltung noch geboten ist?*
- *Haben Sie zur Konkretisierung des Art 20 Abs. 5 B-VG Durchführungsverordnungen oder generelle Weisungen erlassen?*
 - *Wenn ja, welche?*
 - *Wenn nein, beabsichtigen Sie dies noch zu tun?*

Das Rundschreiben des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, GZ 2022-0.851.995, wurde sämtlichen Organisationseinheiten im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) zur verpflichtenden Umsetzung der darin ausgesprochenen Empfehlungen hinsichtlich der Vollziehung der Bestimmung des Art. 20 Abs. 5 B-VG übermittelt.

Darüber hinaus wurde in diesem Zusammenhang Folgendes veranlasst:

- *Sicherstellung der Veröffentlichung der Studien, Gutachten und Umfragen durch Vorgabe eines einheitlichen ELAK-Prozesses für die Zentralleitung*

- Maßnahmen zur Vorbereitung der Möglichkeit des Downloads von gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG zu veröffentlichten Studien, Gutachten und Umfragen auf den Homepages des BMAW und seiner nachgeordneten Dienststellen
- Schaffung der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG zu veröffentlichten Studien, Gutachten und Umfragen durch Übermittlung eines Exemplars an die Clusterbibliothek im BMAW

Was die im oben genannten Rundschreiben festgelegte Interpretation der zitierten einschlägigen Begriffe sowie die Ausnahme der Amtsverschwiegenheit betrifft, schließt sich das BMAW den Ausführungen des Verfassungsdienstes an.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt